

TE Vwgh Erkenntnis 2016/10/19 Ro 2014/15/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2016

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §34;

1. EStG 1988 § 34 heute
2. EStG 1988 § 34 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 34 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 34 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
5. EStG 1988 § 34 gültig von 28.10.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
6. EStG 1988 § 34 gültig von 30.10.2019 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 34 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
9. EStG 1988 § 34 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. EStG 1988 § 34 gültig von 08.12.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
11. EStG 1988 § 34 gültig von 31.12.2010 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 34 gültig von 16.06.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
14. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
15. EStG 1988 § 34 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. EStG 1988 § 34 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
17. EStG 1988 § 34 gültig von 27.06.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
18. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
19. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/1998
20. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
21. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
22. EStG 1988 § 34 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
23. EStG 1988 § 34 gültig von 01.06.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
24. EStG 1988 § 34 gültig von 01.05.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
25. EStG 1988 § 34 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
27. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 44/1992
28. EStG 1988 § 34 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992

29. EStG 1988 § 34 gültig von 30.12.1989 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

30. EStG 1988 § 34 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Bamminger, über die Beschwerde des DDr. H B in S, vertreten durch Dr. Christian Konzett, Rechtsanwalt in 6700 Bludenz, Föhrenburgstraße 4/III, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Feldkirch, vom 11. Juli 2013, GZ. RV/0185-F/13, betreffend Einkommensteuer 2001, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Der Beschwerdeführer machte in der Einkommensteuererklärung 2001 den Betrag von 1.593.850 S als außergewöhnliche Belastung geltend und führte in einer Beilage zur Einkommensteuererklärung aus, er habe nach dem Tod seiner Mutter die Pflegeheimkosten übernehmen müssen, die nicht durch Pension und Pflegegeld abgedeckt worden seien. Der geltend gemachte Betrag sei durch die genannten Kosten auf einem Girokonto der Mutter aufgelaufen, welches ihm im Dezember 2001 eingewantwortet worden sei.

2 Das Finanzamt erließ einen Einkommensteuerbescheid 2001, in dem es den Betrag von 1.593.850 S nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigte, und führte begründend dazu aus, die Kosten für Pflege und Unterbringung im Pflegeheim seien von der Mutter durch Aufnahme eines Bankkredites bezahlt worden. Die Bankschuld sei eine Nachlassverbindlichkeit, der keine Unterhaltsansprüche gegenüberstünden. Belastungen, die aus dem Antritt einer Erbschaft und aus der Abdeckung einer Nachlassverbindlichkeit resultierten, erwüchsen nicht zwangsläufig, weil die Annahme der Erbschaft auf einem freien Entschluss beruhe. Es bestehe auch keine sittliche Pflicht, als Erbe nach einem verstorbenen Elternteil eine unbedingte Erbserklärung abzugeben, und zwar auch dann nicht, wenn dadurch etwaige Nachreden in der Öffentlichkeit tatsächlich oder vermeintlich vermieden würden.

3 Eine gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 gerichtete Berufung, in der der Beschwerdeführer u.a. vorbrachte, dass er für den Kredit zur Abdeckung der Pflegekosten hafte, weil er diesen als Sachwalter für die Mutter aufgenommen habe, wurde von der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen, wogegen der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhob. Mit Erkenntnis vom 19. März 2013, 2009/15/0176, hob der Verwaltungsgerichtshof den dort angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf, weil die belangte Behörde der Haftung des Beschwerdeführers für den hier in Rede stehenden Kredit keine Bedeutung beigemessen habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zwangsläufigkeit der Bürgschaftsübernahme für nahe Angehörige bestehe zwar keine über die rechtliche Verpflichtung hinausgehende sittliche Verpflichtung zur Tilgung von Schulden eines Angehörigen. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 23. Mai 1996, 95/15/0018, VwSlg 7099/F, ausgesprochen habe, könne sich eine solche aber - wie z.B. im Falle einer Kreditaufnahme für eine notwendige Operation - aus den besonderen Umständen ergeben, die zur Aufnahme der Schuld geführt haben. Die belangte Behörde habe, weil sie der Haftung des Beschwerdeführers für den Kredit der Mutter keine Bedeutung beigemessen habe, keine Feststellungen getroffen, auf deren Grundlage abschließend beurteilt werden könne, ob die gegenständliche Darlehensrückzahlung - die bloße Einantwortung stelle noch keine Rückzahlung dar - zwangsläufig im Sinne des § 34 EStG 1988 erfolgt sei. Inwieweit der (Verkehrs-)Wert der Nachlassaktiva zur Abdeckung des Kredites ausgereicht habe, sei ebenfalls nicht festgestellt worden. 3 Eine gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 gerichtete Berufung, in der der Beschwerdeführer u.a. vorbrachte, dass er für den Kredit zur Abdeckung der Pflegekosten hafte, weil er diesen als Sachwalter für die Mutter aufgenommen habe, wurde von der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen, wogegen der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erhob. Mit Erkenntnis vom 19. März 2013, 2009/15/0176, hob der Verwaltungsgerichtshof den dort angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf, weil die belangte Behörde der Haftung des Beschwerdeführers für den hier in Rede stehenden Kredit keine Bedeutung

beigemessen habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zwangsläufigkeit der Bürgschaftsübernahme für nahe Angehörige bestehe zwar keine über die rechtliche Verpflichtung hinausgehende sittliche Verpflichtung zur Tilgung von Schulden eines Angehörigen. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 23. Mai 1996, 95/15/0018, VwSlg 7099/F, ausgesprochen habe, könne sich eine solche aber - wie z.B. im Falle einer Kreditaufnahme für eine notwendige Operation - aus den besonderen Umständen ergeben, die zur Aufnahme der Schuld geführt haben. Die belangte Behörde habe, weil sie der Haftung des Beschwerdeführers für den Kredit der Mutter keine Bedeutung beigemessen habe, keine Feststellungen getroffen, auf deren Grundlage abschließend beurteilt werden könne, ob die gegenständliche Darlehensrückzahlung - die bloße Einantwortung stelle noch keine Rückzahlung dar - zwangsläufig im Sinne des Paragraph 34, EStG 1988 erfolgt sei. Inwieweit der (Verkehrs-)Wert der Nachlassaktiva zur Abdeckung des Kredites ausgereicht habe, sei ebenfalls nicht festgestellt worden.

4 Mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung wies die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers - nach Durchführung weiterer Erhebungen - wiederum ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass eine Kredit- oder Darlehensaufnahme noch zu keiner Belastung des Einkommens führe. Die Belastung des Einkommens trete nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erst nach Maßgabe der Rückzahlung der Schuld einschließlich Zinsen ein. Im Streitfall "ist eindeutig und zweifelsfrei die Darlehensrückzahlung nicht im Kalenderjahr 2001 erfolgt und war daher der Berufung kein Erfolg beschieden. Denn wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. März 2013 klar und deutlich ausführt, stellt die bloße Einantwortung noch keine Rückzahlung dar."

5 Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 21. November 2013, B 928/2013-6, ablehnte und die Beschwerde antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abtrat. Der Abtretungsbeschluss langte am 16. Jänner 2014 beim Verwaltungsgerichtshof ein. Angesichts des für die Abtretung maßgeblichen Datums des Abtretungsbeschlusses (vgl. den Hinweis auf die ZPO in § 35 VfGG) ist für den vorliegenden Fall § 8 VwGbk-ÜG einschlägig, weshalb darauf das VwGG in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist (vgl. den hg. Beschluss vom 17. November 2015, Ro 2015/03/0030). 5 Gegen diese Entscheidung erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 21. November 2013, B 928/2013-6, ablehnte und die Beschwerde antragsgemäß dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG abtrat. Der Abtretungsbeschluss langte am 16. Jänner 2014 beim Verwaltungsgerichtshof ein. Angesichts des für die Abtretung maßgeblichen Datums des Abtretungsbeschlusses vergleiche den Hinweis auf die ZPO in Paragraph 35, VfGG) ist für den vorliegenden Fall Paragraph 8, VwGbk-ÜG einschlägig, weshalb darauf das VwGG in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist vergleiche den hg. Beschluss vom 17. November 2015, Ro 2015/03/0030).

6 Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung gemäß § 34 EStG 1988 verletzt. Es liege eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, weil eine willkürliche Verschiebung der außergewöhnlichen Belastung durch Verschiebung der Bezahlung nicht gewünscht sei. Es sei nicht ausreichend geklärt, "ob die Zufällige Verschiebung einer Zahlung um lediglich drei Wochen (Anm: das streitgegenständliche Darlehen wurde im Jänner 2002 abgedeckt) von einem Veranlagungsjahr in das nächste nicht der willkürlichen Verschiebung der Zahlung gleichzuhalten wäre und damit im Sinne einer sachgerechten Gesetzesanwendung das Abflussprinzip durchbrochen werden müsste". 6 Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung gemäß Paragraph 34, EStG 1988 verletzt. Es liege eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, weil eine willkürliche Verschiebung der außergewöhnlichen Belastung durch Verschiebung der Bezahlung nicht gewünscht sei. Es sei nicht ausreichend geklärt, "ob die Zufällige Verschiebung einer Zahlung um lediglich drei Wochen Anmerkung, das streitgegenständliche Darlehen wurde im Jänner 2002 abgedeckt) von einem Veranlagungsjahr in das nächste nicht der willkürlichen Verschiebung der Zahlung gleichzuhalten wäre und damit im Sinne einer sachgerechten Gesetzesanwendung das Abflussprinzip durchbrochen werden müsste".

7 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

8 Gemäß § 34 Abs. 1 EStG 1988 kann jeder unbeschränkt Steuerpflichtige beantragen, dass bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen: 8 Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, EStG 1988 kann jeder

unbeschränkt Steuerpflichtige beantragen, dass bei der Ermittlung des Einkommens (Paragraph 2, Absatz 2,) nach Abzug der Sonderausgaben (Paragraph 18,) außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. 1.Ziffer eins

Sie muss außergewöhnlich sein (Abs. 2) Sie muss außergewöhnlich sein (Absatz 2,).

2. 2.Ziffer 2

Sie muss zwangsläufig erwachsen (Abs. 3) Sie muss zwangsläufig erwachsen (Absatz 3,).

3. 3.Ziffer 3

Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4). Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein. Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Absatz 4,). Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

9 Für den Fall der Fremdfinanzierung einer außergewöhnlichen Belastung (z. B. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung von Krankheitskosten) kommt es erst im Zeitpunkt (Jahr) der Darlehensrückzahlung (Kapital samt Zinsen) zu einer Steuerermäßigung nach § 34 EStG 1988, soweit die Rückzahlung das Einkommen eben dieses Jahres zwangsläufig belastet (vgl. Doralt, EStG11, § 34 Tz 18; Hofstätter/Reichel, § 34 Abs. 1 EStG 1988, Tz. 16; ebenso Wiesner/Grabner/Wanke, § 34 EStG Anm. 6a; und Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, § 34 Tz 6; 9 Für den Fall der Fremdfinanzierung einer außergewöhnlichen Belastung (z. B. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung von Krankheitskosten) kommt es erst im Zeitpunkt (Jahr) der Darlehensrückzahlung (Kapital samt Zinsen) zu einer Steuerermäßigung nach Paragraph 34, EStG 1988, soweit die Rückzahlung das Einkommen eben dieses Jahres zwangsläufig belastet vergleiche , Doralt, EStG11, Paragraph 34, Tz 18; Hofstätter/Reichel, Paragraph 34, Absatz eins, EStG 1988, Tz. 16; ebenso Wiesner/Grabner/Wanke, Paragraph 34, EStG Anmerkung 6, a; und Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Paragraph 34, Tz 6;

jeweils mit Hinweisen auf die hg. Rechtsprechung).

10 Wie der Verwaltungsgerichtshof im Vorerkenntnis vom 19. März 2013, 2009/15/0176, ausgesprochen hat, stellt die bloße Einantwortung in die Verlassenschaft noch keine Rückzahlung eines Darlehens dar. Die belangte Behörde stellte im fortgesetzten Verfahren fest, der Beschwerdeführer habe das in Rede stehende Darlehen nicht im Kalenderjahr 2001 zurückgezahlt, was in der Beschwerde nicht bestritten wird. Schon deshalb kann der belangten Behörde nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn sie für das Jahr 2001 eine im Zusammenhang mit der Rückzahlung des streitgegenständlichen Darlehens stehende außergewöhnliche Belastung von vornherein ausgeschlossen hat.

11 Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. 11 Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

12 Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der gemäß §§ 3 und 4 der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, auf "Übergangsfälle" weiter anzuwendenden VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 12 Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der gemäß Paragraphen 3, und 4 der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, auf "Übergangsfälle" weiter anzuwendenden VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 19. Oktober 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014150005.J00

Im RIS seit

17.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at